Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1890

152 (6.6.1890)

Visual Library

Beilage zu Nr. 152 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 6. Juni 1890.

Badischer Landtag.

⁂ **Karlsruhe**, 3. Juni. 69. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr und Ministerialrath Baader.

Ausführlicher Bericht über die Berathung des Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betr.

Der Berichterstatter Abg. Weber-Konstanz begründet die von der Kommission dem Gesetzentwurf gegenüber eingenommene Stellung und stellt den Antrag auf Annahme mit den von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen.

Der Präsident bemerkt, daß das Gesetz eine andere Ueberschrift erhalten solle, nämlich: Gesetzentwurf, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung für die mittleren Stadt- und Landgemeinden betreffend.

Abg. Nopp glaubt sagen zu dürfen, daß der vorliegende Entwurf allgemein überrascht habe. Derselbe sei nicht etwa durch die Petition der staatsbürgerlichen Einwohner hervorgerufen worden. Solche Petitionen seien auch auf den früheren Landtagen eingelaufen und hätten stets eine sehr kühle Aufnahme gefunden. Dem gegenwärtigen Landtage habe eine bedeutend größere Zahl von Petitionen vorgelegen, wie dem letzten. Die Erste Kammer habe dieselben auch der Großh. Regierung nicht empfehlend überwiesen, sondern nur zur Erwägung mitgetheilt — zu einem andern Beschlusse würde wohl auch dieses Haus nicht gekommen sein. Statt dessen sei aber der gegenwärtige Gesetzentwurf vorgelegt worden. Der Wunsch der staatsbürgerlichen Einwohner gehe nur dahin, da auch mitzurathen, wo sie mitzahlten. Das könne man aber auch im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung, während der gegenwärtige Gesetzentwurf die Einführung des indirekten Wahlrechts beabsichtige, was von den Petenten in keiner Weise gewollt worden sei. Das direkte Wahlrecht habe sich seit 20 Jahren bewährt, man solle daran nicht rütteln. Für die Gemeindebeamten müsse es eine Ehrensache sein, direkt und nicht indirekt gewählt zu werden. Mißbräuche kämen überall vor. Am meisten habe in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung der Klasseneintheilung verletzt. In den kleineren Gemeinden, für welche das Gesetz Geltung haben solle, werde diese Eintheilung gar keinen Sinn haben. Es werde dadurch nur Unfriede und eine Verschärfung der sozialen Unterschiede erzeugt werden. An die Spitze der Bewilligungen an die staatsbürgerlichen Einwohner sei der Grundsatz gestellt worden, „gleiche Pflichten, gleiche Rechte". Es seien aber 70 Gemeinden, in denen gar keine Umlage erhoben werde, viele andere, deren Umlage nur sehr gering sei. In diesen Gemeinden hätten die staatsbürgerlichen Einwohner gar keine Lasten, keine Pflichten und sollten nun trotzdem Rechte erlangen. Die staatsbürgerlichen Einwohner würden auch, wenn man sie an der Gemeindeverwaltung theilnehmen lasse, Einfluß auf den Bürgernutzen gewinnen, was unbillig erscheine. Redner werde daher gegen das Gesetz stimmen.

Abg. Weber-Offenburg weist darauf hin, daß die Vertreter der liberalen Partei im Jahre 1869 das jetzt bestehende Gesetz warm befürwortet hätten. Die Umlagezahlung sei nicht der einzige Maßstab, nach welchem das Recht der Betheiligung an der Gemeindeverwaltung bemessen werden dürfe. Redner kann dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Abg. Friderich bezeichnet es als richtig, daß man den Grundgesetzen des Staates eine lange Dauer wünschen müsse und daß man sich zu einer Abänderung derselben nur entschließen solle, wenn es durchaus nothwendig sei. Die Verhältnisse seien aber seit Schaffung der Gemeindeordnung im Jahre 1831 so wesentlich andere geworden, daß Aenderungen derselben schon mehrfach nöthig gefallen seien, und auch dem dringenden Erfordernisse der geplanten weiteren Abänderung dürfe man sich nicht verschließen. Wenn man mit Recht davon spreche, „gleiche Pflichten gleiche Rechte", wie dies die Vorredner gethan, so müsse man auch damit einverstanden sein, daß den staatsbürgerlichen Einwohnern ein weitergehender Einfluß auf die Gemeindeverwaltung gewährt werde, als dies bisher der Fall gewesen. Wolle man das nun so durchführen, daß allen in der Gemeinde Wohnenden das allgemeine direkte Wahlrecht verliehen werde, so zerstöre man damit den Grund, auf den die Gemeinden aufgebaut seien. Auch sei in Landgemeinden die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner ganz anders zusammengesetzt als in den Stadtgemeinden. Sehr viele dieser staatsbürgerlichen Einwohner seien mit den Interessen der Gemeinden nur durch ihren zufälligen Aufenthalt verknüpft. Könne man nun aber den staatsbürgerlichen Einwohnern nicht länger das Recht entziehen, an der Gemeindeverwaltung theilzunehmen, so müsse man doch verhüten, daß sie da, wo sie etwa in der Ueberzahl seien, Zustände schaffen könnten, die sich mit einem geordneten Gemeindewesen nicht vertrügen. In Fragen des Bürgernutzens sollten nach wie vor nur die Genußberechtigten entscheiden. Die einzige Ausnahme sei und bleibe, daß, wenn die Gemeindeumlagen 50 Proz. der Staatssteuer überstiegen, die Gemeinde eine Auflage auf den Bürgernutzen beschließen könne. Der Gesammtwerth der jährlichen Nutzungen werde auf mehr als 9 Millionen berechnet; es handle sich hier also um ein sehr werthvolles Besitzthum. Die Gesetzvorlage sei aus keinem anderen Grunde gemacht worden, als weil die Großh. Regierung zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß sich die jetzigen Zustände nicht länger halten ließen. Den neuerdings dagegen eingelaufenen Petitionen könne keine zu große Bedeutung beigelegt werden, wenn man berücksichtige, wie dieselbe zu Stande gekommen seien. Von einer Mundtodtmachung der unter die 3. Steuerklasse Fallenden, wie behauptet worden, sei nicht die Rede. Die Städteordnung habe das Gegentheil bewiesen. Wo sich in den niederen Volksschichten Intelligenz zeige, sei dieselbe auch zur Berücksichtigung gekommen. Das Klassensystem solle nur da einen Hemmschuh anlegen, wo die Fabrikarbeiter, wie z. B. in der Nähe größerer Städte, die Zahl der Gemeindebürger überstiegen. Man dürfe also einerseits die bestehenden Zustände nicht lassen, andererseits dürften aber die Aenderungen nicht dazu führen, den Gang der ruhigen Entwickelung zu hindern und zu schädigen. Redner empfehle, dem Gesetzentwurfe, wie er aus der Kommission hervorgegangen sei, zuzustimmen.

Abg. Kögler steht dem Gesetzentwurf gleichfalls sympathisch gegenüber. Man könne das aktive und passive Wahlrecht den Gemeindeeinwohnern nicht länger vorenthalten. Es seien Redner Erklärungen zugegangen, welche sich mit den neuen Anordnungen einverstanden erklärten, namentlich weil der Bürgernutzen unangetastet bleiben solle. Allerdings werde auch darauf hingewiesen, daß die Einführung des indirekten Wahlrechts nicht einen Fort-, sondern einen Rückschritt darstelle, nach den Erfahrungen der letzten Zeit sei aber hier eine Abhilfe der bestehenden Zustände nur geboten. Durch die Bürgermeisterwahlen werde jetzt oft ein Unfrieden in die Gemeinde gebracht, der von einer Wahl zur anderen andauere.

Abg. Hug betont, die Bestimmungen über die Organisation und über das Finanzwesen der Gemeinden stünden in einem innigen Zusammenhange. Aenderungen in der einen Richtung bedingten auch Aenderungen in der andern Richtung. Es wäre jetzt der Zeitpunkt gewesen, auch in finanzieller Beziehung eine Neuordnung einzuführen. Die Städteordnung trage wesentlich Schuld daran, daß z. B. in Konstanz die Schuldenlast der Stadt sich so sehr vermehrt habe. Bei Einführung der Städteordnung sei der Antrag gestellt gewesen, für besonders wichtige Fälle die Gemeindeversammlung als Schlußglied beizubehalten; dadurch wäre z. B. in Konstanz gewiß manches verhindert worden. Obwohl sich nun die Städteordnung nicht bewährt, wolle man die darin niedergelegten Grundsätze durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf die Mehrzahl der Gemeinden des Landes ausdehnen. Das entspreche keineswegs den Anträgen der Petitionen. Man habe von Seite der Regierung nicht weiter gehen sollen, als dies die Petitionen gewünscht hätten. Auch auf den Landorten würde aus den direkten Wahlen keine Gefahr hervorgegangen sein. Der Vorwurf, als ob die jetzt gegen das Gesetz eingelaufenen Petitionen „gemacht" seien, müsse zurückgewiesen werden. Es bestehe gegen den Gesetzentwurf allgemein eine große Abneigung, so daß es keiner künstlichen Agitation bedurft habe.

Abg. Strauß hat sich überzeugen müssen, daß das indirekte Wahlrecht, wie es der Vorschlag enthalte, nöthig sei. Es herrsche aber wegen desselben eine große Beunruhigung. Redner glaube übrigens, daß es sich besser einführen werde, als man jetzt annehme. Man müsse sich klar machen, daß man wohlerworbene Rechte schützen müsse. Durch die neue Gesetzgebung werde ein Element Einfluß auf die Gemeindeverwaltung bekommen, welches keinen Grund habe, auf die Zukunft Bedacht zu nehmen. Die Großh. Regierung möge womöglich in dieser Beziehung heute schon die Zusage machen, daß man Abs. 5 des § 70 der Gemeindeordnung ausmerzen werde, daß also der Bürgernutzen nicht weiter belastet werden könne. Dadurch werde die Ruhe in den Gemeinden wieder hergestellt werden, die jetzt in vielen derselben fehle.

Abg. Marbe bemerkt, der Berichterstatter habe mit Recht hervorgehoben, daß das heute zu berathende Gesetz das wichtigste der ganzen Session sei. Gerade dieser Wichtigkeit wegen sei aber Redner dafür, daß das Gesetz jetzt am Ende der Session nicht mehr berathen werde, sondern daß man dem Lande auch Zeit lasse, sich eingehend mit dem Gesetzvorschlage zu befassen. Es sei darauf hingewiesen worden, daß eine Reihe von Petitionen auf Aenderung der Gemeinderordnung eingekommen sei. Dabei habe man aber keine Ahnung gehabt, daß diesen Wünschen von der Regierung in solcher Weise entsprochen werde. Redner glaube auch nicht, daß diese Petitionen den Anlaß zu dem Gesetzvorschlage gegeben hätten, es sei vielmehr eine langer Hand vorbereitete Gesetzgebung dem Hause unterbreitet worden. Die Petitionen seien auch vielleicht nur zu dem Zwecke veranlaßt worden, um einen Grund zur Vorlage des Gesetzentwurfs zu haben. Redner verschließt sich der Erkenntniß nicht, daß die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte dazu geführt habe, daß die Gemeinden sich in einer Art Auflösung befänden. Man hätte aber auch Hilfe schaffen können, ohne, wie mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe, mit der ganzen historischen Entwicklung zu brechen. Nach dem Gesetzentwurfe sollte das Wahlrecht auf alle Reichsbürger ausgedehnt werden, die gewissen Ansprüchen genügten. Dabei hätte wenigstens verlangt werden müssen, daß, wer Gemeindebürger werden wolle, sich auch anmelden müsse. Im selben Augenblicke nun, wo man das Wahlrecht ausdehne, wolle man es auch wieder beschränken, indem man seinen Werth verringere. Die Klasseneintheilung sei reaktionär; der Antrag der Kommission in diesem Punkte enthalte allerdings eine Verbesserung. Der Vorschlag, die Bürgermeister auf 9 statt 6 Jahre zu wählen, werde zur Folge haben, daß sich von den seitherigen Bürgermeistern nicht leicht welche finden würden, das Amt wieder anzunehmen. Was die Wirkung des Gesetzes anlange, sei zu fürchten, daß dieselbe eine ganz destruktive sein werde. Ganz naturgemäß werde es dazu kommen, daß der Bürgernutzen durch die neuen Vertretungen der Gemeinden nicht mit derselben Liebe und Schonung behandelt würde, wie bisher. Gerade in einer Zeit, in welcher man darauf denken müsse, den Leuten den Aufenthalt in den kleinen Gemeinden angenehm zu machen, sei diese Maßregel verfehlt.

Der Abg. Nopp habe gesagt, man solle für das öffentliche Leben die Leute nicht nach ihrem Geldbeutel, sondern nach ihrer innern Bedeutung beurtheilen. Durch die neue Gesetzgebung werde aber gerade das Gegentheil erreicht. Man habe nun wiederholt auf die Erfolge der Städteordnung hingewiesen. Mit Recht sei demgegenüber auf Konstanz abgehoben worden. Wären die Erfolge der Städteordnung wirklich die gewesen, wie man sie gewöhnlich ansehe, so würde gewiß mehr Gebrauch von derselben gemacht worden sein. Bis jetzt sei das nur von Lahr und Bruchsal geschehen. Es sei falsch, zu glauben, daß die Dorfgemeinden nunmehr eine größere Entwicklung, einen höheren Aufschwung nehmen würden. Gerade die entgegengesetzte Wirkung werde eintreten. Wenn man frage, was man mit einem solchen Gesetzentwurf wohl beabsichtigt habe, so sei schon angedeutet worden, daß man gewisse Klassen der Bevölkerung, d. h. die Sozialdemokraten, damit zurückdrängen wolle, vielleicht auch noch andere politische Richtungen. Man werde aber dieselbe Erfahrung wie mit dem Sozialistengesetze machen, das auch nur die Sozialdemokratie großgezogen habe. Wie man dort einen nicht gewünschten Erfolg erzielt habe, so werde es auch hier gehen. Mit den in dem Gesetze enthaltenen reaktionären Bestimmungen werde man die vorhandenen Strömungen nicht einschränken können. Nur auf andere Weise, nämlich durch Maßnahmen auf dem sittlichen und religiösen Gebiete, könne man helfen. Das Gesetz werde eine Verstimmung in weitesten Kreisen des Volkes zur Folge haben. Man irre sich, wenn man hoffe, auf solchem Wege staatsgefährliche Bestrebungen zurückzudrängen. Die Partei des Redners werde sich von vornherein dem Gesetze gegenüber ablehnend verhalten. Der Regierung müsse die volle Verantwortung für dasselbe überlassen bleiben.

Abg. Knecht möchte darauf aufmerksam machen, daß in Eberbach die seßhaften Bürger bisher auf Allmendbezüge zu Gunsten der Stadtkasse verzichtet hätten. Man müsse auch davon sprechen, was die seßhaften Bürger bisher schon freiwillig gethan hätten. Redner werde für die Vorlage stimmen.

Abg. Fieser wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Marbe. Derselbe sei den Beweis für seine Behauptungen schuldig geblieben. Hätte derselbe die Dinge objektiv betrachtet, so hätte er sehen müssen, daß das Gesetz die naturnothwendige Folge der Entwicklung unserer Gemeinden sei und daß dasselbe bestimmt sei, heillosen Mißständen abzuhelfen, wie sie bei den Gemeindewahlen an der Tagesordnung seien. Es werde lediglich gefürchtet, daß der geistliche Einfluß auf diese Wahlen geschmälert werden könnte. Der Wahlschwindel, der bei allen Wahlen, auch bei den Gemeindewahlen, stattfinde, bedürfe nothwendig der Einschränkung. Diesem vorhandenen Uebelstande könne die Gesetzgebung auf die Dauer nicht unthätig gegenüberstehen. Es handle sich gar nicht darum, das Werk von 1869 und 1870 zu zerstören; hätte man Angst vor den Sozialdemokraten, so hätte man ja nur das alte Gesetz beibehalten können. Der einzige Grund für das vorliegende Gesetz sei der, daß Recht und Billigkeit es verlangten. Die Gemeinden seien nicht nur politische Formationen, sondern auch wirthschaftliche Vereinigungen. Die Organisation der Gemeinden könne nur dann eine richtige sein, wenn sie auf dieser ihrer Grundlage aufgebaut seien, wonach Jeder, der etwas mitrathen wolle, auch etwas mitthaten müsse. Die Behauptung, daß die Städteordnung Konstanz ruinirt habe, sei nicht richtig. Die Städteordnung sei ein ausgezeichnet gutes Gesetz. Das vorliegende Gesetz wolle nicht hier und dort aufgetauchte Mißstände beseitigen, sondern es wolle die Einwohnergemeinde einführen, zugleich aber die schädlichen Wirkungen einer solchen beseitigen. Der fluktuirenden Bevölkerung dürfe man nicht die Macht in die Hände geben; hierdurch sei der Uebergang von dem direkten zu dem indirekten Wahlsystem nothwendig geworden. Redner werde dem Gesetze zustimmen.

Abg. Gerber hätte eine gründliche Berathung der Petitionen gewünscht, ehe man an das Gesetz gegangen wäre. Ein Entgegenkommen gegenüber den Petitionen, in der Art, wie es der Gesetzvorschlag enthalte, sei nicht beabsichtigt gewesen. Das Bürgerrecht habe in neuerer Zeit allerdings viel an Werth und Bedeutung verloren, daß man es aber so wegschiebe, wie beabsichtigt werde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei doch zu weitgehend. Gewisse Schranken sollten festgehalten werden. Wer das Bürgerrecht haben wolle, müsse wenigstens etwas, wenn auch nicht viel dafür zahlen; zum mindesten müsse man verlangen, daß wer das Bürgerrecht ausüben wolle, sich anmelde. Man solle das Bürgerrecht nicht einem Jeden geben; wer es erhalte, der solle es aber auch wirklich bekommen und nicht nur einen Schein davon. Die 3. Klasse bilde den eigentlichen Mittelstand und die werde so gut wie gar keine Rechte haben. Der oft mit nur sehr geringer Betheiligung gewählte Bürgerausschuß solle nun in allen Gemeindeangelegenheiten entscheiden. In Bruchsal, wie in Lahr gebe es eine große Anzahl von Bürgern, welche mit Einführung der Städteordnung daselbst nicht zufrieden seien. Eigentlich werde durch das Gesetz das Ortsbürgerrecht abgeschafft. Daß damit zugleich die Amtsdauer des Bürgermeisters verlängert und das Klassensystem wieder eingeführt werden solle, sei nicht liberal. Auch sei es unbillig, daß Diejenigen, welche keine 20 M. Staatssteuer bezahlten, nicht wählen sollten. Was werde denn auch geschehen, wenn die Fabrikarbeiter einmal die Oberhand in der Gemeindeverwaltung bekommen sollten? Redner sei der Ansicht, daß man das ganze Gesetz verwerfen solle.

Staatsminister Dr. Turban erklärt, die Regierung könne mit dem bisherigen Laufe der Verhandlung zufrieden sein. Wie schon in dem eingehenden Berichte der Kommission, so sei jetzt auch von sämmtlichen Rednern der andern Seite des Hauses der Gesetzentwurf im Ganzen als die wohl erwogene Lösung einer unverschieblich gewordenen Aufgabe anerkannt und die Zustimmung erklärt worden; von dieser Seite werde derselbe zwar abgelehnt, aber ohne jede zutreffende Begründung.

Wie gestern, habe man auch heute das direkte Wahlsystem dem indirekten gegenüber gepriesen und den Hauptangriff gegen das Verlangen des Entwurfs gerichtet, daß der Bürgermeister und die Gemeinderäthe durch den Bürgerausschuß gewählt werden sollen. Auf den hieraus abgeleiteten Vorwurf, das Gesetz sei ein reaktionäres, sei Redner gefaßt gewesen. Auch die Anfeindungen in einem Theile der Presse haben ihn nicht überrascht. Es seien Unwahrheiten und Uebertreibungen in den Blättern verbreitet worden, welche allerdings die Meinung in deren Leserkreis hätten hervorrufen können, als ob das Gesetz tief in die Rechte des Volkes einschneide, und den in den jüngsten Tagen sich erhebenden Petitionssturm gegen den Entwurf wohl erklärlich erscheinen lasse. Es sei sogar behauptet worden, daß der Entwurf die Privatrechte der Bürger verletze; es sei gesagt und nun auch heute wiederholt worden, daß diejenigen, welche weniger als 20 M. Staatssteuer zahlten, von dem Gemeindewahlrecht ausgeschlossen sein sollen. Das sei völlig unrichtig. Wer einen eigenen Hausstand habe oder ein eigenes Gewerbe betreibe, sei auch ohne Zahlung von 20 M. wahlberechtigt und wählbar.

Die Abgg. Nopp und Marbe hätten zu verstehen geben wollen, die Regierung habe das Haus mit dem Gesetze zu überraschen beabsichtigt. Die Vorlage sei aber schon im März erfolgt, also zeitig genug, um eine sorgfältige Prüfung und Berathung zu ermöglichen. Es habe auch jedermann darauf gefaßt sein können, daß ein solches Gesetz kommen werde. Schon bei Einführung der Städteordnung im Jahre 1875 sei darauf hingewiesen worden, daß die Gesetzgebung dabei nicht werde stehen bleiben dürfen, und auf dem vorigen Landtage habe man wieder die Frage aufgeworfen, wie man den stets dringender werdenden Ansprüchen der staatsbürgerlichen Einwohner gerecht werden könne. Wegen der großen und allerdings in das Gemeindeleben tief eingreifenden Bedeutung des Gesetzes habe die Regierung gezögert, dasselbe den Ständen vorzulegen. Als aber seit der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages wieder aus den Gruppen der nicht ortsbürgerlichen Gemeindebewohner eine Petition über die andere eingelaufen sei, habe die Regierung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß der Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzes gekommen sei.

Irgend welche Parteiinteressen seien der Regierung fern gelegen.

Wenn die Petenten nur das in den Vordergrund gestellt hätten, daß sie auch an der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit theilnehmen und damit einen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung erlangen wollten, die weiteren Modalitäten aber nicht selbst zur Sprache gebracht hätten, so sei das begreiflich. Die Regierung aber habe alles Ernstes auch die Frage prüfen müssen, unter welchen Bedingungen es möglich sein würde, dem gestellten Begehren zu entsprechen; die reiflichsten Untersuchungen und Erwägungen hätten zu der Ueberzeugung geführt, daß den Wünschen der Petenten gegenüber kein Entgegenkommen möglich sei, wenn nicht andererseits auch die Garantie gegeben werde, daß durch die weitgehende Vermehrung der Zahl der Wahlberechtigten nicht eine Schädigung der Gemeinden und damit zugleich eine ernste Gefährdung der Staatsinteressen herbeigeführt werde.

Wenn im Hinblick darauf, daß die Petenten als ein Hauptmotiv ihren Beizug zu den Gemeindelasten vorgetragen hätten, nun gesagt worden sei, man solle bei der Gesetzesänderung diejenigen Gemeinden außer Betracht lassen, welche keine Umlage erheben, so müsse betont werden, daß die Zahl dieser Gemeinden eine verhältnißmäßig geringe sei und daß ein unerträglicher Zustand geschaffen werde, wenn man deshalb hier eine Ausnahme mache. Die Auffassung, welcher in verschiedenen Reden dieser Seite Ausdruck gegeben worden sei, daß man einen falschen Weg einschlage, wenn man nur den Geldsack entscheiden lasse, entstelle oder verkenne doch gänzlich die wirkliche Sachlage. Wenn man einmal eine Klasseneintheilung machen müsse, so könne man solche nicht unmittelbar auf die individuellen Eigenschaften der Intelligenz, des Charakters, der Gesinnung gründen. Man müsse also einen andern greifbaren Faktor wählen, und das sei seit jeher der Besitz gewesen, welcher doch im Großen und Ganzen erfahrungsgemäß auch die größere Bildung ermögliche; völlig ausgeschlossen von dem Wahlrechte würden ja auch die Mindervermöglichen keineswegs, und selbst dem Mindestbesitzenden, der durch seine geistigen und moralischen Vorzüge die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger gewinne, sei der Weg zur persönlichen Theilnahme an der Gemeindeverwaltung bis zur Erlangung des Amtes des Bürgermeisters wie bisher so auch künftighin nicht verschlossen.

Das Haus möge sich dadurch, daß man sage, das Gesetz sei ein reaktionäres, nicht abhalten lassen, demselben zuzustimmen. Es sei kein reaktionäres Gesetz, und diejenigen Bestandtheile desselben, welche man so nennen wolle, seien kompensirt durch die dem liberalen Gedanken entsprungene fortschrittliche Erweiterung des Kreises der wahlfähigen und wählbaren Ortsangehörigen. Also von einem Rückschritt könne keine Rede sein; in seiner Gesammtwirkung werde das Gesetz sich als eine wesentliche Verbesserung unserer Gemeindeverhältnisse erweisen; die Großh. Regierung nehme die Verantwortung, welche der Herr Abg. Marbe ihr zuschiebe, gerne auf sich. (Beifall.)

Abg. Frank spricht für die Gesetzvorlage. Die Behauptung des Abg. Gerber, daß der ganze Fleiß und die ganze Intelligenz in der dritten Steuerklasse liege, sei zurückzuweisen. Auch bei den anderen Steuerklassen sei gerade so gut Fleiß und Intelligenz zu finden. Der dritten Wählerklasse werde durch das Gesetz Gelegenheit der Vertretung in den Gemeindekollegien gegeben werden, andererseits werde aber verhindert, daß sie die Ueberzahl hätten. Das indirekte Wahlsystem könne man nur billigen. Das Kleinerwerden der Landgemeinden hänge nicht mit der Gemeindeordnung zusammen, sondern damit, daß der Verdienst in den Städten ein größerer sei. Auch wo man die Städteordnung eingeführt habe, sei die Betheiligung an den Wahlen eine sehr rege, und ebenso werde es nach Einführung des jetzigen Gesetzes sein. Das Gesetz werde nicht, wie behauptet worden, einen Stein aus dem Fundament des Staates herausreißen, sondern einen neuen dazu fügen.

Nach einer Bemerkung des Abg. Weber-Offenburg bricht der Präsident mit Zustimmung des Hauses um 1¾ Uhr die Sitzung ab.

** **Karlsruhe**, 4. Juni. 71. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 6. Juni, Vormittags 11 Uhr: 1. Anzeige neuer Eingaben. 2. Berathung des Gesetzentwurfs die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr. (zweite Lesung); Berichterstatter: Abg. Kiefer. 3. Berathung des Berichts der Budgetkommission über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1889/90; Berichterstatter: Abg. Weber-Offenburg. 4. Desgleichen der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte: a. der Gemeinderäthe von Friesenheim, Kippenheim, Niederschopfheim u. a., das Anhalten eines Eisenbahnzugs auf diesen drei Stationen betr.; Berichterstatter: Abg. Gesell; b. der Stadtgemeinde Rastatt, die Erbauung einer Eisenbahn von Rastatt nach Selz betr.; Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Handel und Verkehr.

△ **(Die North British and Mercantile)** Feuerversicherungsgesellschaft mit Domizil in Berlin erzielte nach dem erschienenen Rechnungsabschluß pro 1889 wiederum günstige Resultate. An Prämien vereinnahmte die Gesellschaft in der Feuerbranche abzüglich der Rückversicherung 25 400 621 M. 33 Pf., an Zinsen 1 864 065 M. 67 Pf. Als Kapitalreserve sind zurückgestellt worden 25 000 000 M. und als Prämienreserve 8 466 873 M. 75 Pf. Auch das deutsche Geschäft der Gesellschaft verlief in sehr befriedigender Weise. Die Prämieneinnahme in Deutschland erfuhr einen Zuwachs von 111 619 M. 32 Pf. und beziffert sich auf 2 744 805 M. 14 Pf.

Bremen, 4. Juni. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Standard white loco 6.80. Schwach. — Amerikanisches Schweineschmalz Wilcox 34½, Armour 33.

Köln, 4. Juni. Weizen per Juli 20.35, per Nov. 18.45. Roggen per Juli 15.15, per Nov. 14.30, Rüböl per 50 kg per Oktober 58.70.

Pest, 4. Juni, Vormitt. Weizen loco fest, per Juni 8.04 G., 8.06 B., per Herbst 7.50 G., 7.52 B., Hafer per Herbst 5.85 G., 5.87 B., Neuer Mais per Juni 5.01 G., 5.03 B. per Juli-August 5.05 G., 5.07 B., Kohlreps per August-Dez. 11½ bis 11⅝. — Wetter: umwölkt.

Antwerpen, 4. Juni. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Raffinirtes, Type weiß, disponibel 17¼, per Juni 17¼, per August 17⅜, per Sept.-Dezbr. 17½. Still. Amerik. Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon., 81½ Frcs.

Paris, 4. Juni. Rüböl per Juni 69.75, per Juli 69.25, per Juli-August 68.25, per September-Dezember 67.—. Still. — Spiritus per Juni 37.25, per Sept.-Dezbr. 38.25. Fest. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juni 34.10, per Oktober-Januar 33.50. Still. — Mehl, 8 Marques, per Juni 54.80, per Juli 55.—, per Juli-August 54.90, per September-Dezember 53.60. Still. — Weizen per Juni 25.75, per Juli 25.25, per Juli-August 24.75, per September-Dezember 23.75. Still. — Roggen per Juni 16.90, per Juli 16.25, per Juli-August 15.75, per September-Dezember 15.25. Still. — Talg 60.50. Wetter: schön.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 4. Juni 1890.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pf.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.		
Baden 4 Obligat.	fl.	101.90
„ 4 „	M.	104.—
„ 4 Obl. v. 1886	M.	107.60
Bayern 4 Oblig.	M.	106.20
Deutschl. 4 Reichsanl.	M.	107.20
„ 3½ % „	M.	101.—
Preußen 4 % Consols	M.	106.60
„ 3½ % Consols	M.	101.10
Wtbg. 4½ Obl. v. 1879	M.	102.10
„ 4 Obl. v. 75/80	M.	103.30
Oesterreich. 4 Goldrente	fl.	95.40
„ 4⅕ Silberr.	fl.	77.90
„ 4⅕ Papierr.	fl.	—.—
„ 5 Papierr. v. 1881		88.20
Ungarn 4 Goldrente	fl.	90.60
Italien 5 Rente	Fr.	96.20
5 % Rumänische Rente		99.
Rumänien 6 Obl.	M.	102.80
Rußland 5 Obl. 1862	£	—.—
„ 5 Obl. v. 1877	£	—.—
„ 5 II Orientanl.	PR.	72.—
„ Conf. v. 1880	R.	97.30
Port. 4½ Anl. v. 1888	M.	94.—
„ 3 Ausländ.	Lstr.	63.50
Serbien 5 Goldrente		86.90
Schweden 4	M.	102.30
Span. 4 Ausländ. Rente		77.40
3½ Berner Obligat.	Fr.	99.50
Egypten 4 Unif. Obligat.		99.30
Egypten 5 Privil.	Lstr.	106.—
S.-Amerik. 5 Argt. Goldanl.		88.50
Bank-Aktien.		
4½ Deutsche R.-Bank	M.	140.70
4 Badische Bank	Thlr.	114.30
5 Basler Bankverein	Fr.	151.50
4 Berlin. Handelges.	M.	170.20
4 Darmstädter Bank	fl.	160.70
4 Deutsche Bank	M.	139.—
4 Deutsche Vereinsb.	M.	112.90
4 D. Unionb.-M. 65 % E.	M.	80.80
4 Disl.-Kommand.	Thlr.	224.70
5 Oest. Kreditanstalt	fl.	265⅞
4 Rhein. Kreditbank	Thlr.	123.—
4 D. Effekt.-u. Wechsel-Bk. 40 % einbezahlt	Thlr.	127.90
Eisenbahn-Aktien.		
4 Meckl. Frdr.-Franz	M.	164.—
4½ Pfälz. Max-Bahn	fl.	149.—
4 Pfälz. Nordbahn	fl.	118.80
4 Gotthardbahn	Fr.	168.20
5 Böhm. West-Bahn	fl.	299⅞
5 Gal.-Karl-Ludw.-B.	fl.	174¼
5 Oest. Ung.-St.-Bahn	Fr.	199½
5 Oest. Süd-Bahn	fl.	120¼
5 Oest. Nordwest	fl.	185
5 „ „ Lit. B.	fl.	208
Eisenbahn-Prioritäten.		
4 Elisabeth steuerfei	fl.	101.70
5 Mähr. Grenz-Bahn	fl.	78.30
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl.	M.	108.40
5 Oest. Nordw. Lit. A.	fl.	93.50
5 Oest. Nordw. Lit. B.	fl.	92.50
3 Raab-Oedenb. Ebenf. Gold steuerfrei	M.	69.10
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	M.	100.60
4 Vorarlberger	fl.	84.30
3 Ital. gar. E.-B. kl.	Fr.	58.60
5 Gotthard IV Ser.	Fr.	104.10
4 „	Fr.	103.30
4 Schweiz. Central	Fr.	103.40
5 Süd-Bahn Prior.	fl.	104.80
3 Süd-Bahn	Fr.	66.70
5 Oest. Staatsb.-Prior.	Fr.	107.10
3 dto. I—VIII E.	Fr.	83.70
3 Livor. Lit. C, D 1 u. D 2	Fr.	64.40
5 Toscan. Central	Fr.	103.30
5 Westfic. Eisb. 1880 stfr.	Fr.	— —
6 Southern Pacific of C. 1 M		112.10
Pfandbriefe.		
4 Pr. B.-C.-A. VII-IX	M.	100.60
4 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 100	M.	101.50
4 Rh. Hyp. S. 43-46	M.	100.10
3½ dto.	M.	96.20
Verzinsliche Loose.		
3½ Preuß. Präm.	Thlr.	100 — —
4 Bayrische	„	100 145.60
4 Badische	„	100 142 —
4 Mein. Pr. Pfdbr.	„	100 132.—
3 Oldenburger	Thlr.	40 131.40
4 Oesterr. v. 1854	fl.	250 —.—
4 „ v. 1860	fl.	500 127.60
4 Raab-Grazer	Thlr.	100 107.90
Unverzinsliche Loose per Stück.		
Braunschw.	Thlr.	20 Loose 105.40
Oest. fl. 100 Loose v. 1864		311.50
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858		324.20
Ungar. Staatsloose	fl.	100 252 —
Ansbacher	fl.	7 Loose 35.30
Augsburger	fl.	7 Loose 27.30
Freiburger	Fr.	15 Loose 32.10
Mailänder	Fr.	10 Loose 18.—
Meininger	fl.	7 Loose 27.40
Schwed.	Thlr.	10 Loose 81.20
Wechsel und Sorten.		
Paris kurz	Fr.	100 80.95
Wien kurz	fl.	100 174.20
Amsterdam kurz	fl.	100 168.90
London kurz	1 Pf. St.	20.35
Dollars in Gold		4.16
20 Fr.-St.		16.16
Souvereigns		20.28
Obligationen und Industrie-Aktien.		
3½ Freiburg Obl. (4.—)		—.—
3 Karlsruher Obl.		90.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.		125.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.		142.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.		92.50
3 % Deutsch. Phön. 20 % Ez.		219.—
4 Rh. Hypoth.-Bank 50 % bez.	Thlr.	126.80
5 Westeregeln Alkali		152.—
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union		111.50
5 Hyp. Anl. d. Oest. Alpin Montgs		—.—
4 Rom II—IV	Lire	88.50
Standesherrl. Anlehen.		
3½ Fst. Ysenbrg-Birst.	M.	91.60
Reichsbank Discont		4 %
Frankf. Bank Discont		4 %
Tendenz: —.		

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellung.

E.104.2. Nr. 28,538. Mannheim. Der Fabrikant Robert Nuzinger in Ziegelhausen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Alt hier, klagt gegen den Baumeister Christian Mathes, früher in Mannheim, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts, und Josefine Mathes zu Hirschhorn unter der Behauptung, daß diese über das Haus D 7 Nr. 17½, als das einzige zugriffbare Objekt, einen Scheinverkauf in der Absicht, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln, geschlossen hätten, und beantragt ein für vorläufig vollstreckbares Urtheil dahin, die Beklagten seien schuldig, anzuerkennen, daß der zwischen ihnen über das Haus D 7 Nr. 17½ unterm 31. Dezember 1889 abgeschlossene Kaufvertrag dem Kläger gegenüber unwirksam und derselbe berechtigt sei, für seine Forderung von 131 M. 30 Pf. sammt Zinsen und Kosten die Zwangsvollstreckung in dieses Haus zu bewirken.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte Christian Mathes vor das Gr. Amtsgericht III zu Mannheim auf den

14. Juli 1890, Vorm. ½9 Uhr,

geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an Christian Mathes wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Mannheim, den 30. Mai 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kahn.

Aufgebot.

E.145.1. Nr. 3889. Wolfach. Kaufmann Fridolin Kern von Haslach besitzt auf der Gemarkung Haslach folgende Liegenschaften:

1. Lagerbuch Nr. 658. 8 a 75 m Acker im hinteren Stricker, einerseits Joseph Neumaier von Steinach, anderseits Landwirth Xaver Weber. 2. Lagerbuch Nr. 995. 18 a 14 m Wiese im vorderen Bächlewald, einers. Felix Kohmann Ehefrau, anders. Lorenz Walter von Hofstetten. 3. Lagerbuch Nr. 1294. 14 a 30 m Acker in der Schmelze, einers. Joseph Sahl, Schmied, anders. Albert Walther Witwe. 4. Lagerbuch Nr. 1314. 10 a 45 m Acker in der Schmelze, einers. Joseph Gäßler von Mühlenbach, anders. Otto Hafer, Bierbrauer in Haslach.

Da hierüber keine grundbuchsmäßigen Einträge vorhanden sind, so werden auf Antrag alle Diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte beanspruchen, aufgefordert, solche spätestens in dem von Gr. Amtsgericht Wolfach auf

Montag den 6. Oktober 1890, Vormittags 9 Uhr,

auf das Rathhaus in Haslach i. K. anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls diese Rechte für erloschen erklärt würden.

Wolfach, den 3. Juni 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Häßig.

Konkursverfahren.

E.142. Nr. 7538. Lahr. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Müllers Josef Bielmann von Reichenbach wird mit Umgehung der Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lahr, den 27. Mai 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Eggler.

E.141. Nr. 7145. Säckingen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Emil Brugger von Wallbach wurde durch diesseitigen Beschluß vom 2. Juni d. J., nachdem der im Termin vom 2. April d. J. angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt und die Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters erfolgt ist, wieder aufgehoben.

Großh. bad. Amtsgericht. gez. Krebs.

Die Uebereinstimmung mit der Urschrift beurkundet

Der Gerichtsschreiber: Frey.

Strafrechtspflege.

Ladung.

E.74.2. Mannheim. Der am 22. Februar 1863 zu Stuttgart geborene, zuletzt in Mannheim wohnhaft gewesene Kaufmann Karl Betz wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein,

Uebertretung des § 360 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts VI dahier zur Hauptverhandlung auf

Samstag den 19. Juli l. J., Vormittags 8 Uhr,

vor das Schöffengericht dahier mit dem Anfügen geladen, daß er bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der vom Königl. Landwehr-Bezirks-Kommando Heidelberg am 24. Mai d. J. ausgestellten Erklärung werde verurtheilt werden.

Mannheim, den 31. Mai 1890.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Wassermann.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.